



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

1681ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GZ: 40.101/6-5/00

Wien, 23. Februar 2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Kriegsofopferfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2002 - VRÄG 2002); Begutachtungsverfahren.

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Kriegsofopferfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung unter Anschluss der entsprechenden Diskette übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis längstens 6. April 2001** bekannt zu geben.

Beilage:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes samt
Erläuterungen und Textgegenüberstellung,
1 Diskette

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Pallinger

Für die Richtigkeit
der Austertigung.

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Kriegsopferfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2002 - VRÄG 2002).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „5 682 S“ durch den Ausdruck „412,93 €“ ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „233 S“ durch den Ausdruck „16,93 €“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
	Schilling				
65. Lebensjahres	254	425	515	681	851
70. Lebensjahres	516	850	965	1 139	1 364
75. Lebensjahres	939	1 279	1 423	1 589	1 762
80. Lebensjahres	1 364	1 708	1 877	2 047	2 218“

durch den Ausdruck

nach Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
	Euro				
65. Lebensjahres	18,46	30,89	37,43	49,49	61,84
70. Lebensjahres	37,50	61,77	70,13	82,77	99,13
75. Lebensjahres	68,24	92,95	103,41	115,48	128,05
80. Lebensjahres	99,13	124,13	136,41	148,76	161,19“

ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck „2 969 S“ durch den Ausdruck „215,77 €“ und der Ausdruck „451 S“ durch den Ausdruck „32,78 €“ ersetzt.
5. Im § 12 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „auf volle Schillingbeträge“.
6. Im § 13 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. Im § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 und 4 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft hat nach den Bestimmungen des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erfolgen. Als Stichtag gilt bei Versorgungsberechtigten, die eine Pension beziehen, der auch im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung festgelegte Stichtag, subsidiär bei männlichen Versorgungsberechtigten der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Versorgungsberechtigten der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgende Monatserste.“

2

9. § 13 Abs. 5 bis 7 entfällt, die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

10. Im neuen § 13 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 4 oder 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt, der letzte Satz entfällt. Im neuen Abs. 6 wird der Ausdruck „im Ausland“ durch den Ausdruck „außerhalb der Europäischen Währungsunion“ ersetzt.

11. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „354 S“ durch den Ausdruck „25,73 €“, der Ausdruck „712 S“ durch den Ausdruck „51,74 €“ und der Ausdruck „1 068 S“ durch den Ausdruck „77,61 €“ ersetzt.

12. § 15 entfällt.

13. Im § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „451 S“ durch den Ausdruck „32,78 €“ ersetzt.

14. Im § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „7 471 S“ durch den Ausdruck „542,94 €“, der Ausdruck „11 202 S“ durch den Ausdruck „814,08 €“, der Ausdruck „14 939 S“ durch den Ausdruck „1 085,66 €“, der Ausdruck „18 676 S“ durch den Ausdruck „1 357,24 €“ und der Ausdruck „22 403 S“ durch den Ausdruck „1 628,09 €“ ersetzt.

15. Im § 20 wird der Ausdruck „1 667 S“ durch den Ausdruck „121,15 €“ ersetzt.

16. Im § 20a Abs. 1 wird der Ausdruck „252 S“ durch den Ausdruck „18,31 €“, der Ausdruck „401 S“ durch den Ausdruck „29,14 €“ und der Ausdruck „671 S“ durch den Ausdruck „48,76 €“ ersetzt.

17. Im § 22a wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 267,28 €“ ersetzt.

18. Im § 22b wird der Ausdruck „7 000 S“ durch den Ausdruck „508,71 €“ und der Ausdruck „150 000 S“ durch den Ausdruck „10 900,93 €“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer der Unterbringung in einer Krankenanstalt gemäß Abs. 2 Z 1 sowie für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die erweiterte Heilbehandlung in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

20. § 25 entfällt.

21. § 29 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ist auf Antrag weiter zu leisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird;
2. während der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(2) Ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14), ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen hat, eine Zusatzrente ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, ein Kleider- und Wäschepauschale oder eine Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

(3) Wird die Pflegezulage oder Blindenzulage aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der

Beschädigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

22. Im § 36 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage“ durch den Ausdruck „Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung“ ersetzt.

23. Im § 36 Abs. 3 wird der Ausdruck „70 S“ durch den Ausdruck „5,09 €“ ersetzt.

24. Im § 42 Abs. 1 wird der Ausdruck „1 026 S“ durch den Ausdruck „74,56 €“ und der Ausdruck „2 046 S“ durch den Ausdruck „148,69 €“ ersetzt.

25. Im § 42 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „(Waisenbeihilfe)“.

26. Im § 42 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „auf volle Schillingbeträge“.

27. § 43 lautet:

„§ 43. Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

28. Im § 46 Abs. 1 wird der Ausdruck „1 637 S“ durch den Ausdruck „118,97 €“, der Ausdruck „3 003 S“ durch den Ausdruck „218,24 €“, der Ausdruck „1 965 S“ durch den Ausdruck „142,80 €“ und der Ausdruck „3 601 S“ durch den Ausdruck „261,69 €“ ersetzt.

29. Im § 46 Abs. 2 wird der Ausdruck „7 481 S“ durch den Ausdruck „543,67 €“, der Ausdruck „8 923 S“ durch den Ausdruck „648,46 €“, der Ausdruck „7 682 S“ durch den Ausdruck „558,27 €“ und der Ausdruck „9 316 S“ durch den Ausdruck „677,02 €“ ersetzt.

30. Im § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck „2 699 S“ durch den Ausdruck „196,14 €“ und der Ausdruck „3 772 S“ durch den Ausdruck „274,12 €“ ersetzt.

31. Im § 46 Abs. 5 wird der Ausdruck „70 S“ durch den Ausdruck „5,09 €“ und der Ausdruck „140 S“ durch den Ausdruck „10,17 €“ ersetzt.

32. Im § 46b Abs. 1 wird der Ausdruck „354 S“ durch den Ausdruck „25,73 €“, der Ausdruck „712 S“ durch den Ausdruck „51,74 €“, der Ausdruck „1 068 S“ durch den Ausdruck „77,61 €“ und der Ausdruck „zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe“ durch den Ausdruck „zur erhöhten Waisenrente“ ersetzt.

33. Im § 47 Abs. 2 wird der Ausdruck „12 880 S“ durch den Ausdruck „936,03 €“ ersetzt.

34. Im § 47 Abs. 4 und im § 48 Abs. 2 wird der Ausdruck „die waisenrenten- oder waisenbeihilfenberechtigten Kinder“ durch den Ausdruck „die waisenrentenberechtigten Kinder“ ersetzt.

35. Im § 51 Abs. 2 erster Satz und im § 52 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Beihilfen gemäß §§ 36 Abs. 2 sowie 43 Abs. 2 und 3“ jeweils durch den Ausdruck „Beihilfen gemäß § 36 Abs. 2“ ersetzt.

36. Im § 52 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 4 bis 7“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 4“ und der Ausdruck „§ 13 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

37. Dem § 55a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

38. §§ 56 bis 59 samt Überschriften entfallen.

39. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46b und 74 angeführten Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen, und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2002.“

40. § 63 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

41. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.“

42. § 67 lautet:

„§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hierbei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

43. Im § 68 Z 2 wird der Ausdruck „Waisen (§ 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 2)“ durch den Ausdruck „Waisen (§ 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1)“ ersetzt.

44. Im § 74 Abs. 2 wird der Ausdruck „496 S“ durch den Ausdruck „36,05 €“ und der Ausdruck „95 S“ durch den Ausdruck „6,90 €“ ersetzt.

45. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 4 bis 7“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 4“ und der Ausdruck „§ 13 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

46. § 87 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.“

47. § 88 entfällt.

48. § 90 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

49. § 91a erster Satz lautet:

„Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

50. § 95 entfällt.

51. § 97 sowie die Überschriften zu den §§ 97 ff entfallen.

52. § 99 entfällt.

53. § 100 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Unterschrift auf der Erklärung ist erforderlichenfalls amtlich zu beglaubigen.“

54. Im § 113a wird im Abs. 2 der Ausdruck „2 846 S“ durch den Ausdruck „206,83 €“ und im Abs. 7 der Ausdruck „1 950 S“ durch den Ausdruck „141,71 €“ und der Ausdruck „1 300 S“ durch den Ausdruck „94,47 €“ ersetzt.

55. Dem § 113a werden folgende Abs. 8 bis 13 angefügt:

„(8) Rechtskräftig zuerkannte Waisenbeihilfen gemäß § 43 Abs. 2 und 3 KOVG 1957 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten als Waisenrenten im Sinne des § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... Anträge auf Waisenbeihilfe, über die bis 31. Dezember 2001 nicht rechtskräftig entschieden wurde, gelten ab 1. Jänner 2002 als Anträge auf Waisenrente.

(9) § 56 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist auf bereits rechtskräftig zuerkannte Ansprüche weiter anzuwenden.

(10) Durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelte Rententeile gemäß den §§ 57 bis 59 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung leben mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... nicht wieder auf.

(11) Wenn auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... die einkommensabhängige Leistung zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der einkommensabhängigen Leistung entsprechend zu mindern. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener einkommensabhängigen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(12) Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie

im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen und sind bei der Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 74) nicht zu berücksichtigen.“

(13) In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung (BGBl. Nr. 120/1992) wird der im § 4 Abs. 3 geltende Ausdruck „19 700 S“ durch den Ausdruck „1 431,65 €“, der in den §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 3 enthaltene Ausdruck „100 S“ durch den Ausdruck „10 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ sowie der im § 5 Abs. 1 geltende Ausdruck „67 500 S“ durch den Ausdruck „4 905,42 €“ und der Ausdruck „101 300 S“ durch den Ausdruck „7 361,76 €“ ersetzt.“

56. Im § 113b wird im Abs. 1 der Ausdruck „900 S“ durch den Ausdruck „65,41 €“ und der Ausdruck „600 S“ durch den Ausdruck „43,60 €“ und im Abs. 2 der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „21,80 €“ ersetzt.

57. Dem § 115 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Dezember 2001 § 113a Abs. 12;
2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 11 Abs. 1 bis 3, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 4, 20, 20a Abs. 1, 22a, 22b, 24 Abs. 3 zweiter Satz, 29 Abs. 1 bis 4, 36 Abs. 1 bis 3, 42 Abs. 1, 2 und 3, 43, 46 Abs. 1 bis 3 und 5, 46b Abs. 1, 47 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 2, 51 Abs. 2 erster Satz, 52 Abs. 1 erster Satz, 52 Abs. 3 Z 4, 55a Abs. 3, 63 Abs. 2, Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 6, 67, 68 Z 2, 74 Abs. 2, 86 Abs. 2, 87 Abs. 1 zweiter Satz, 91a erster Satz, 100 Abs. 1 zweiter Satz und 113a Abs. 2, 7 bis 11 und Abs. 13 und 113b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 13 Abs. 5 bis 7, 15, 25, 56 bis 59 samt Überschriften, 88, 90 Abs. 3 letzter Satz, 95, 97 sowie der Überschriften zu den §§ 97 ff und des § 99.“

Artikel 2

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „55a bis 59“ durch den Ausdruck „55a bis 55c“ ersetzt, der Ausdruck „99“ entfällt.

2. Im § 6 Z 5 wird der Ausdruck „8 882 915 Schilling“ durch den Ausdruck „645 546,61 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ ersetzt.

3. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „531 S“ durch den Ausdruck „38,59 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1996“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 5 wird der Ausdruck „11 455 S“ durch den Ausdruck „832,47 €“, der Ausdruck „10 365 S“ durch den Ausdruck „753,25 €“, der Ausdruck „14 817 S“ durch den Ausdruck „1 076,79 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1996“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 7 wird der Ausdruck „70 S“ durch den Ausdruck „5,09 €“ ersetzt.

6. § 11a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, dass der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 2 und 5 sowie im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden sind; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

7. Dem § 11a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.“

6

8. Im § 12a Abs. 1 wird der Ausdruck „13 256 S“ durch den Ausdruck „963,35 €“, der Ausdruck „5 308 S“ durch den Ausdruck „385,75 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1978“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ ersetzt.

9. Im § 13a Abs. 5 wird der Ausdruck „860 S“ durch den Ausdruck „62,50 €“ ersetzt.

10. Im § 13a Abs. 6 wird der Ausdruck „1 290 S“ durch den Ausdruck „93,75 €“ und der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726,73 €“ ersetzt.

11. Im § 13a Abs. 7 wird der Ausdruck „1 290 S“ durch den Ausdruck „93,75 €“ ersetzt.

12. Im § 14 Abs. 4 wird der Ausdruck „350 S“ durch den Ausdruck „25,44 €“ ersetzt.

13. Im § 14a Abs. 1 wird der Ausdruck „6 000 S“ durch den Ausdruck „436,04 €“ ersetzt.

14. Im § 14b Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „10 000 S“ jeweils durch den Ausdruck „726,73 €“ ersetzt.

15. Im § 14c wird der Ausdruck „6 000 S“ durch den Ausdruck „436,04 €“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, sinngemäß.“

17. Im § 17b wird der Ausdruck „1 950 S“ durch den Ausdruck „141,71 €“ und der Ausdruck „1 300 S“ durch den Ausdruck „94,47 €“ ersetzt.

18. Im § 17c wird im Abs. 1 der Ausdruck „900 S“ durch den Ausdruck „65,41 €“ und der Ausdruck „600 S“ durch den Ausdruck „43,60 €“ und im Abs. 2 der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „21,80 €“ ersetzt.

19. Dem § 17c wird folgender § 17d angefügt:

„§ 17d. Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.“

20. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Dezember 2001 § 17d;

2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 2 Abs. 2, 6 Z 5, 11 Abs. 2, 5 und 7, 11a Abs. 3 erster Satz und Abs. 5, 12a Abs. 1, 13a Abs. 5 bis 7, 14 Abs. 4, 14a Abs. 1, 14b Abs. 1 und 2, 14c, 16 Abs. 1 zweiter Satz, 17b und 17c Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....“

Artikel 3

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. bei der militärmedizinischen Untersuchung in einer militärmedizinischen Untersuchungsstelle im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz.“

2. § 1 Abs. 2 Z 12 bis 14 lautet:

„12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11, 13 und 14 sowie § 1 Abs. 2a und 2b im Rahmen einer Fahrgemeinschaft,

13. auf dem Heimweg von der militärmedizinischen Untersuchung im Zusammenhang mit einem

- Auslandseinsatz zur Wohnung oder Arbeitsstätte,
 14. auf dem Weg von der Wohnung zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder auf dem Heimweg von dort zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um das eigene Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Wehrpflichtigen oder der Frau im Ausbildungsdienst die gesetzliche Aufsicht obliegt.“

3. Im § 1 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau infolge von Miliztätigkeiten nach den Abs. 1 und 2 erlitten hat, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen. Die auf Miliztätigkeiten von Wehrpflichtigen bezüglichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden.

(2b) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau auf dem Weg zu oder von oder bei der Eignungsuntersuchung gemäß § 46a des Wehrgesetzes 1990 erleidet, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen.“

4. Im § 4 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Witwen- und Waisenbeihilfe“ durch den Ausdruck „Witwenbeihilfe“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 4 entfällt im zweiten Satz der Ausdruck „im Einvernehmen mit der örtlich und sachlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und dem zuständigen Militärkommando“.

6. § 6 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer der Unterbringung in einer Krankenanstalt gemäß Abs. 3 Z 1 sowie für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die erweiterte Heilbehandlung in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

7. § 7 entfällt.

8. § 12 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ist auf Antrag weiter zu leisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird;
2. während der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(2) Ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b), ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen hat, ein Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, ein Kleider- und Wäschepauschale oder ein Erhöhungsbetrag für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

(3) Wird die Pflegezulage oder Blindenzulage aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Beschädigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

9. Im § 20 Z 3 wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 267,28 €“ ersetzt.

10. Im § 20a Z 1 wird der Ausdruck „7 000 S“ durch den Ausdruck „508,71 €“ ersetzt.

11. § 24 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Bemessungsgrundlage ist auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

12. § 24b Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

13. § 24b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 sind die Beträge 562,34 € und 2 332,36 € zugrunde zu legen.“

14. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 3 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft hat nach den Bestimmungen des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erfolgen. Als Stichtag gilt bei Beschädigten der auf die Antragstellung auf Beschädigtenrente folgende Monatserste, bei Hinterbliebenen der dem Todestag des Beschädigten folgende Monatserste.“

16. § 25 Abs. 4 bis 7 entfällt, die bisherigen Abs. 8 bis 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ und „(6)“. Im neuen Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 oder 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt, der letzte Satz entfällt. Im neuen Abs. 5 wird der Ausdruck „im Ausland“ durch den Ausdruck „außerhalb der Europäischen Währungsunion“ ersetzt. Im neuen Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1 und 3 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

17. Im § 31 Abs. 2 wird der Ausdruck „die waisenrenten- oder waisenbeihilfenberechtigten Kinder“ durch den Ausdruck „die waisenrentenberechtigten Kinder“ ersetzt.

18. § 32 letzter Satz lautet:

„Das gleiche gilt für Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung hatten.“

19. Im § 35 erster Satz wird der Ausdruck „Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage“ durch den Ausdruck „Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung“ ersetzt.

20. § 42 lautet:

„§ 42. Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

21. Im § 46 entfällt der Ausdruck „zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2“ und der Beistrich vor diesem Ausdruck.

22. § 46b Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(6) Die angepassten Renten, Familienzuschläge und Versicherungsbeiträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

23. Dem § 46b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.“

24. Im § 53 Abs. 2 wird der Ausdruck „monatlich 496 S“ durch den Ausdruck „monatlich 36,05 €“ und der Ausdruck „monatlich 95 S“ durch den Ausdruck „monatlich 6,90 €“ ersetzt.

25. Im § 56 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 3“ und der Ausdruck „§ 25 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 4“ ersetzt.

26. §§ 61 bis 64 samt Überschriften entfallen.

27. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

28. § 72 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Unterschrift auf der Erklärung ist erforderlichenfalls amtlich zu beglaubigen.“

29. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gemeindeamt oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gelten als ursprünglich richtig eingebracht.“

30. § 84 entfällt.

31. § 86 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

32. § 87a Abs. 1 lautet:

„(1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten, die österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

33. § 90 entfällt.

34. § 92 lautet:

„§ 92. Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.“

35. Dem § 94 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 4 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

36. Im § 98a Abs. 6 wird der Ausdruck „1 950 S“ durch den Ausdruck „141,71 €“ und der Ausdruck „1 300 S“ durch den Ausdruck „94,47 €“ ersetzt.

37. Dem § 98a werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Rechtskräftig zuerkannte Waisenbeihilfen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 des Heeresversorgungsgesetzes in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten als Waisenrenten im Sinne des § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... Anträge auf Waisenbeihilfe, über die bis 31. Dezember 2001 nicht rechtskräftig entschieden wurde, gelten ab 1. Jänner 2002 als Anträge auf Waisenrente.

(8) Durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelte Rententeile gemäß den §§ 62 bis 64 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung leben mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... nicht wieder auf.

(9) Wenn auf Grund der Bestimmung des § 25 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... die einkommensabhängige Leistung zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der einkommensabhängigen Leistung entsprechend zu mindern. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener einkommensabhängigen Leistung, an deren

10

Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(10) Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen und sind bei der Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 53) nicht zu berücksichtigen.“

38. Im § 98b wird im Abs. 1 der Ausdruck „900 S“ durch den Ausdruck „65,41 €“ und der Ausdruck „600 S“ durch den Ausdruck „43,60 €“ und im Abs. 2 der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „21,80 €“ ersetzt.

39. Dem § 99 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2001 die §§ 1 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 Z 12 bis Z 14, Abs. 2a und 2b;

2. mit 1. Dezember 2001 § 98a Abs. 10;

3. mit 1. Jänner 2002 die §§ 4 Abs. 2 Z 3, 5 Abs. 4 zweiter Satz, 6 Abs. 4 zweiter Satz, 12 Abs. 1 bis 4, 20 Z 3, 20a Z 1, 24 Abs. 10, 24b Abs. 1 dritter Satz, 24b Abs. 2, 25 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 bis 6, 31 Abs. 2, 32 letzter Satz, 35 erster Satz, 42, 46, 46b Abs. 5, Abs. 6 und 9, 53 Abs. 2, 56 Abs. 3 Z 4, 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 zweiter Satz, 83 Abs. 1, 87a Abs. 1, 92, 94 Abs. 5, 98a Abs. 6 bis 9, 98b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 7, 25 Abs. 4 bis 7, 61 bis 64 samt Überschriften, 84, 86 Abs. 2 letzter Satz und 90.“

Artikel 4

Änderung des Impfschadengesetzes

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Beschädigtenrente gemäß §§ 21 und 23 bis 25 HVG;“

2. Im § 2a Abs. 2 wird der geltende Ausdruck „12 158 Schilling“ durch den Ausdruck „883,56 €“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 2, 4 und 5, 83 Abs. 1, 85 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 87a Abs. 1 bis 3, 88 Abs. 3, 92 bis 94a und 98a Abs. 9 HVG sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.“

5. Im § 8b wird der Ausdruck „1 950 S“ durch den Ausdruck „141,71 €“ und der Ausdruck „1 300 S“ durch den Ausdruck „94,47 €“ ersetzt.

6. Im § 8c wird im Abs. 1 der Ausdruck „900 S“ durch den Ausdruck „65,41 €“ und der Ausdruck „600 S“ durch den Ausdruck „43,60 €“ und im Abs. 2 der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „21,80 €“ ersetzt.

7. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d. Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender

Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.“

8. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Dezember 2001 § 8d;

2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 2 Abs. 1 lit.c Z 1, 2a Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4, 8b und 8c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....“

Artikel 5

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verbrechensopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 € nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 €, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 € für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 € die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 €, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 € und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 €, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 €. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 2 068,78 € zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf einen Betrag von vollen 10 Cent zu runden; hiebei ist ein Betrag unter 5 Cent zu vernachlässigen und ein Betrag von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlass des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.“

3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Ansuchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist das Ansuchen unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hiefür mitzuteilen. Die Sicherheitsbehörden, die Strafgerichte erster Instanz, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden,

die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien, Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen (das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten), Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis sowie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Leistungswerber und Leistungsberechtigten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.“

5. Dem § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

7. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 3 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, 10 Abs. 5 und 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes

Das Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: **„Kriegsoferversorgungsgesetz“**

2. § 1 lautet:

„§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern Rentenleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, oder Hilfeleistungen gemäß § 2 Z 1 des Verbrechensopfergesetzes, BGBl. Nr. 288/1972, beziehen, wird der Kriegsoferversorgungsfonds errichtet.“

3. Die Bezeichnung „Kriegsoferversorgungsfonds“ in den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 5 wird durch die Bezeichnung „Kriegsoferversorgungsfonds“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Beziehern von Rentenleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Beziehern von Rentenleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes), bei den Beziehern von Rentenleistungen nach dem Impfschadengesetz den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 2 Abs. 1 lit.c Z 1 des Impfschadengesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Witwenrente (§ 2 Abs. 1 lit.d Z 2 des Impfschadengesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), bei den Beziehern von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1 des Verbrechensopfergesetzes den sechzigfachen Betrag des Ersatzes des Verdienst- oder Unterhaltentanges nicht übersteigen.“

5. Der bisherige § 4a erhält die Absatzbezeichnung „(2)“. Im § 4a wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Mittel des Fonds können auch für die Gewährung von zinsfreien Darlehen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die Verwendung der Mittel nach § 4 nicht beeinträchtigt wird.“

6. § 9 entfällt.

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1994 die Aufhebung des § 9;
2. mit 1. Jänner 2002 der Titel sowie die §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....“

Artikel 7

Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 433/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mit Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen für das Jahr 2001 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.“

2. § 1 Abs. 4 entfällt.

3. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung des § 1 Abs. 4 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Kurztitel und Buchstabenkürzung des Bundesgesetzes, mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird, lauten: „(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KGEG)“

2. § 1 Z 3 lautet:

„3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges in mittelost- oder osteuropäischen Staaten angehalten wurden,“

3. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „200 S“ durch den Ausdruck „14,53 €“, der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „21,8 €“, der Ausdruck „400 S“ durch den Ausdruck „29,07 €“ und der Ausdruck „500 S“ durch den Ausdruck „36,34 €“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 10 lautet: „Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit“

5. § 12 Abs. 2 und 4 lautet:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach folgender Rangordnung:

1. Träger der Pensionsversicherung,
2. Bundespensionsamt sowie die Personalämter gemäß § 11 Abs. 1 Z 2,
3. Österreichische Bundesbahnen,
4. Träger der Unfallversicherung,
5. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
6. Landeshauptmann oder Landesschulrat.

(4) Eine später erworbene zusätzliche Leistung nach § 11 sowie Änderungen der Rechtslage berühren die Zuständigkeit gemäß Abs. 2 und 3 hinsichtlich rechtskräftig zuerkannter Ansprüche nicht.“

6. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistungen gemäß § 4, den Trägern der Pensionsversicherung, der Unfallversicherung und den Österreichischen Bundesbahnen weiters die Zustellgebühren (§ 10 Abs. 3), den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Für die anteiligen Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen werden pauschal 5 vH der Aufwendungen für die Leistungen gemäß § 4 ersetzt.“

7. § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 23 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Titel, § 1 Z 3, die Überschrift zu § 10, § 12 Abs. 2 und 4 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2001, § 4 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Anpassung des Sozialen Entschädigungsrechtes an die Währungsumstellung mit 1. Jänner 2002
2. Bedarf nach Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung der Versorgungsgesetze
3. die Ruhensbestimmungen bei stationären Aufenthalten für Pflege- und Blindenzulagen sowie Diätkostenzuschüsse haben sich als zu restriktiv erwiesen
4. Berechnung des bäuerlichen Einkommens abweichend vom System der Sozialversicherung
5. Bedarf nach Ausweitung des Anspruches auf Witwengrundrente
6. gesetzliche Normierung eines Wertausgleiches und einer Einmalzahlung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung
7. Beschränkung des Kriegsofferfonds auf Kriegsoffer und Heeresbeschädigte

Ziele:

1. Erhöhung der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit
2. Straffung, Vereinfachung und Anpassung des Sozialen Entschädigungsrechtes, verbesserter Zugang zum Recht
3. Verbesserung der Ruhensbestimmungen bei stationären Krankenhaus- und Kuraufenthalten
4. Anpassung der Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft an das System des ASVG
5. Erweiterung des Anspruches auf Witwengrundrente
6. Normierung eines Wertausgleiches und einer Einmalzahlung auch im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechtes
7. Öffnung des Kriegsofferfonds für Leistungsbezieher nach dem Impfschadengesetz und dem VOG sowie für Zwecke der beruflichen und sozialen Rehabilitation begünstigter Behinderter nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Inhalt:

- Zu 1. Umstellung sämtlicher Schillingangaben im Sozialen Entschädigungsrecht auf Euroangaben
- Zu 2. Aufhebung und Anpassung nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen des Sozialen Entschädigungsrechtes
- Zu 3. Ausweitung der Weitergewährung von Pflege- und Blindenzulagen sowie der Diätkostenzuschüsse bei stationären Aufenthalten
- Zu 4. Übernahme des Systems der Anrechnung von land- und forstwirtschaftlichen Einkommen aus dem Bereich der Sozialversicherung für Bezieher einkommensabhängiger Leistungen
- Zu 5. Schaffung eines Grundrentenanspruches auch für Witwen von schwerbeschädigten Kriegsoffern und Heeresbeschädigten, die ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung bezogen haben
- Zu 6. Übernahme des in der Sozialversicherung vorgesehenen Wertausgleiches und der Einmalzahlung in den Bereichen des KOVG 1957, des OFG, des HVG und des Impfschadengesetzes
- Zu 7. Aufnahme von Leistungsbeziehern nach dem Impfschadengesetz und dem VOG in den begünstigten Personenkreis nach dem Kriegsofferfondsgesetz (KOFG) und Gewährung von zinsfreien Darlehen aus dem Kriegsofferfonds unter Zugrundelegung von Kriterien des BEinstG

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verbesserung der Ruhensbestimmungen des KOVG 1957 und des HVG werden im Jahr 2002 Mehrkosten in Höhe von ca. 470 000 S, im Jahr 2003 in Höhe von ca. 440 000 S, im Jahr 2004 in Höhe von ca. 420 000 S und im Jahr 2005 in Höhe von ca. 400 000 S entstehen.

Die Übernahme des Systems der Anrechnung von land- und forstwirtschaftlichen Einkommen aus dem Bereich der Sozialversicherung für Bezieher einkommensabhängiger Leistungen wird im Jahr 2002

l/pinggera/gesnov/gesentw/kovg_4.doc

16

Mehrkosten in Höhe von ca. 15 Mio. S, im Jahr 2003 in Höhe von ca. 14 Mio. S, im Jahr 2004 in Höhe von ca. 13,5 Mio. S und im Jahr 2005 in Höhe von ca. 13 Mio. S bewirken.

Die Erweiterung des Anspruches auf Witwengrundrente im Jahr 2002 wird zusätzliche Mittel von ca. 4 Mio. S und in den Jahren 2003 bis 2005 ebenfalls Kosten von ca. je 4 Mio. S bedingen.

Die für Dezember 2001 in den Bereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes und des Impfschadengesetzes vorgesehene Einmalzahlung wird Kosten in Höhe von ca. 7,6 Mio. S verursachen.

Die im Bereich des KOFG vorgesehenen gesetzlichen Änderungen bedingen keine budgetären Kosten, da ausschließlich Mittel des Fonds eingesetzt werden.

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch das VRÄG 2002 sollen im Bereich der Versorgungsgesetze Maßnahmen auf folgenden Gebieten umgesetzt werden:

- **Euroanpassung**
 Nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ist ab 1. Jänner 1999 die Währung der Euro, die nach Art. 3 leg. cit. an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt. Während der Übergangszeit (also vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 2001) gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro.
 Nach Art. 14 der genannten Verordnung ist in Rechtssetzungsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen und auf nationale Währungseinheiten Bezug nehmen, diese Bezugnahme als eine auf die Euroeinheit zu verstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen dennoch alle sozialentschädigungsrechtlichen Schilling-Betragsangaben mit 1. Jänner 2002 ausdrücklich auf Euro-Betragsangaben umgestellt werden.
 Die auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts auf Grund der Währungsumstellung zu treffenden gesetzlichen Maßnahmen sollen von folgenden Grundsätzen getragen sein:
 1.) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 werden die im Gesetz ziffernmäßig angeführten Geldbeträge nur in Schilling, ab 1. Jänner 2002 nur in Euro angegeben. Zu diesem Zweck werden die im Jahre 2001 gültigen Schilling-Beträge nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 exakt in Euro und Cent umgerechnet und im Gesetz festgeschrieben. Diese Beträge bilden die Basis für die Anpassung des Jahres 2002 und der Folgejahre. Die ab dem Jahr 2002 durchzuführenden jährlichen Anpassungen sollen unverändert nach den bisherigen Anpassungsvorschriften erfolgen, wobei lediglich die bisherige Rundung auf volle Schilling durch eine Rundung auf volle 10 Cent ersetzt werden soll.
 Die in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsoferversorgung aufscheinenden Bestimmungen einer Rundung auf 100 Schilling werden durch eine Rundung auf 10 Euro ersetzt.
 2.) Vor dem Jahr 2002 sind alle sozialentschädigungsrechtlichen Berechnungen in Schilling durchzuführen, ab dem Jahr 2002 sodann in Euro. Werte aus dem „Schillingzeitraum“, die zu Leistungsberechnungen nach dem 31. Dezember 2001 heranzuziehen sind, sind in Euro umzurechnen. Der sich auf Grund dieser Umrechnung ergebende Auszahlungsbetrag ist stets auf den vollen Centbetrag zu runden.
- **Verwaltungsvereinfachung**
- **Rechtsbereinigung**
- **Verbesserter Zugang zum Recht**
- **Verbesserung des Rechtsschutzes**
- **Leistungsverbesserungen**
 - **Verbesserungen im Bereich der Pflege- und Blindenzulagen:**
 Die Bestimmungen über das Ruhen der Pflege- und Blindenzulage sollen dahingehend verbessert werden, dass ein Ruhen einer Pflege- und Blindenzulage grundsätzlich erst nach drei Monaten eines stationären Aufenthaltes eintreten soll, wenn ein geregeltes Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson vorliegt (derzeit bereits mit Beginn der fünften Woche) bzw. dann nicht eintreten soll, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre.
 - **Übernahme des Systems der Anrechnung von land- und forstwirtschaftlichen Einkommen aus dem Bereich der Sozialversicherung für Bezieher einkommensabhängiger Leistungen**
 - **Erweiterung des Anspruches auf Witwengrundrente**
 - **Erweiterung der Anspruchsberechtigungen im Bereich des HVG**
 - **Der Kriegsoferversonds, der bisher nur Versorgungsberechtigten nach dem KOVG 1957 und dem HVG offen steht, soll auch für andere Behindertengruppen geöffnet werden.**
- **Wertausgleich und Einmalzahlung**

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der Weitergewährung von Pflege- und Blindenzulagen im Falle eines aufrechten

Dienstverhältnisses mit einer Pflegeperson aufgrund der §§ 29 Abs. 1 KOVG 1957 bzw. 12 Abs. 1 HVG werden kaum Kosten entstehen. Dies deshalb, da bereits nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit der Weitergewährung der Pflege- oder Blindenzulage bis zum Beginn der fünften Woche eines stationären Aufenthaltes für pflegebedingte Aufwendungen aufgrund eines der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnisses mit einer Pflegeperson besteht und derartige Dienstverhältnisse von Pflege- oder Blindenzulagenempfängern mit einer Pflegeperson in der Regel deshalb nicht bestehen, da die Pflege Kriegsbeschädigter größtenteils durch ihre Ehegatten erfolgt, denen in der Folge Witwen/Witwerversorgung nach dem KOVG 1957 zustehen wird.

Die im Vorblatt für das Jahr 2002 angeführten Kosten im Bereich der Ruhensbestimmungen in Höhe von ca. 470 000 S berechnen sich wie folgt:

Kein Ruhen ab dem zweiten Tag eines stationären Aufenthaltes, wenn die Pflegeperson als Begleitperson mit aufgenommen wird

Im Jahr 1999 wurde von rund 1 900 Kriegs- und Heeresbeschädigten ein Kuraufenthalt nach dem KOVG 1957 bzw. HVG in Anspruch genommen, das sind ca. 5 % aller Kriegs- und Heeresbeschädigten. 5 % der rund 1 400 Pflege- und Blindenzulagenempfänger waren daher 1999 ca. 70 Personen.

Weiters kann angenommen werden, dass in weiteren 10 Fällen von Spitalsaufenthalten eine Pflegeperson notwendig sein wird.

Die durchschnittliche Pflege- und Blindenzulage betrug 1999 10 218 S. Bei einer Dauer des Aufenthaltes von drei Wochen wären daher 1999 pro Fall Kosten in Höhe von 6 812 S ($10\,218 : 30 \times 20$) und für ca. 80 Personen Kosten in Höhe von ca. 545 000 S entstanden, welche unter Berücksichtigung eines jährlichen Sinkens der Kosten um ca. 5 % im Jahr 2002 ca. 467 000 S betragen würden.

Für die Finanzjahre 2003 bis 2005 ist gleichfalls mit einem jährlichen Sinken dieser Kosten um etwa 5 % zu rechnen. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem jährlichen Rückgang des Personenkreises der Kriegsbeschädigten um 7 % und der jährlichen Steigerung der Versorgungsleistungen.

Änderung der Ruhensbestimmung bei Diätkostenzuschüssen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ruhensregelung mit einer Verwaltungskostensteigerung verbunden ist, die über den Einsparungseffekten liegt.

Dies ergibt sich aus nachstehender Berechnung:

Aufgrund von im Jahr 1999 durchgeführten statistischen Erhebungen wurden in diesem Jahr bei insgesamt etwa 1.600 Ruhensfällen nach § 29 Abs. 1 KOVG 1957 Diätkostenzuschüsse in Höhe von ca. 230 000 S eingespart.

Wie weitere Erhebungen ergaben, beträgt der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Geschäftsfalles betreffend das Ruhen eines Diätkostenzuschusses durchschnittlich 40 Minuten.

Für die Bearbeitung von 1.600 Fällen ergibt sich demnach eine Arbeitszeit von durchschnittlich 64 000 Minuten pro Jahr.

Daraus ergeben sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben für einen B-Beamten (pro Jahr 456 000 S) durchschnittliche Personalausgaben je Minute in Höhe von 4,56 S und somit Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 292 000 S.

Die im Vorblatt für das Jahr 2002 angeführten Kosten für die Umstellung der Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens berechnen sich wie folgt:

Ausgehend von einer geschätzten Anzahl von 300 Fällen bei den selbständigen Landwirten bzw. 2.400 Fällen von Ausgedingsleistungen würden sich unter Annahme eines monatlichen Mehraufwandes von 400 S (14 mal jährlich) Kosten im Jahr 2002 von ca. 15 Mio. S ergeben, die unter Berücksichtigung eines jährlichen Sinkens um ca. 5 % in den Jahren 2003 bis 2005 die im Vorblatt angeführten Beträge ergeben würden.

Bei den im Vorblatt für das Jahr 2002 angeführten Kosten für die Erweiterung des Anspruches auf Witwengrundrente wurde davon ausgegangen, dass etwa 100 Witwen, die bisher keine Rentenleistungen, und weitere 50 Witwen, die bisher eine Witwenbeihilfe bezogen haben, einen Anspruch auf Witwengrundrente erhalten, wodurch Mehrkosten von ca. 4 Mio. S bewirkt werden, die in den unmittelbaren Folgejahren relativ stabil bleiben werden, da der Rückgang des Personenkreises durch neu hinzukommende Witwen ausgeglichen werden wird.

Bei den im Vorblatt aufscheinenden Kosten für die Einmalzahlung im Monat Dezember 2001 wurde von ca. 20.000 anspruchsberechtigten Personen ausgegangen.

Daraus ergibt sich für die angeführten Bereiche ein einmaliger Mehraufwand von ca. 7,6 Mio. S.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 8 und 55 (§§ 13 Abs. 4 und 113a Abs. 11 KOVG 1957) und Art. 3 Z 15 und 37 (§§ 25 Abs. 3 und 98a Abs. 9 HVG):

Damit soll das nicht mehr zeitgemäße System der Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechtes dem moderneren System des ASVG angepasst werden. Dies entspricht auch dem Ziel einer Vereinheitlichung sozialrechtlicher Bestimmungen.

Durch die Bestimmung des § 113a Abs. 11 KOVG 1957 bzw. des § 98a Abs. 9 HVG soll gewährleistet werden, dass es durch die Umstellung der Berechnung zu keiner Minderung der einkommensabhängigen Leistungen kommt.

Zu Art. 1 Z 6, 7, 9, 10, 36, 39 und 45 (§§ 13 Abs. 1, 2, 5 und 6, 52 Abs. 3 Z 4, 63 Abs. 2 und 86 Abs. 2 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 14, 16 und 25 (§§ 25 Abs. 1, 4 bis 6, 56 Abs. 3 Z 4 HVG):

Diese Bestimmungen enthalten die durch die Anpassung der Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens an die Grundsätze des ASVG erforderlichen textlichen Änderungen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 13 Abs. 6 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 16 (§ 25 Abs. 5 HVG):

Die derzeitigen Bestimmungen sehen eine Umrechnung von Einkommen, die im Ausland erzielt werden, nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse vor. Da nunmehr innerhalb der Europäischen Währungsunion eine einheitliche Währung besteht, wäre klarzustellen, dass diese Umrechnung für jeden Monat nur mehr bei Einkommen, die außerhalb der Union erzielt werden, vorzunehmen ist.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 15 KOVG 1957):

Diese Bestimmung über die Gewährung von Familienzulagen ist rein programmatisch und im Hinblick auf § 16 KOVG 1957, der den selben Inhalt präzisiert, entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 24 Abs. 3 zweiter Satz KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 6 (§ 6 Abs. 4 zweiter Satz HVG):

Derzeit werden dem auf die Hilfe einer anderen Person angewiesenen Beschädigten für die Dauer einer Kur in einem Heilbad oder für eine heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson ersetzt, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Ersatz der Aufenthaltskosten der Begleitperson, wenn die Unterbringung in einer Krankenanstalt erfolgt, die vorwiegend der Rehabilitation dient.

Diese Rechtslage hat in der Vergangenheit gelegentlich zu Härten geführt. Aus diesem Grund soll auch ein Rechtsanspruch für den Ersatz von Aufenthaltskosten für Begleitpersonen bei einem Rehabilitationsaufenthalt in Sonderkrankenanstalten verankert werden, in denen ebenfalls kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

Mehrkosten werden dadurch nicht anfallen, da die wenigen bisher aufgetretenen Fälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Wege des Härteausgleiches (§ 76 KOVG 1957) bewilligt wurden.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 25 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 7 (§ 7 HVG):

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 25 KOVG 1957 und 7 HVG betreffend die Unterbringung des Beschädigten in einer Krankenanstalt sind sowohl im Hinblick auf die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1 Z 1 lit.e und Abs. 2 Z 1 KOVG 1957 und 6 Abs. 2 Z 1 lit.e und Abs. 3 Z 1 HVG, die bereits eine Pflege in Krankenanstalten vorsehen, als auch aufgrund der Aufhebung der §§ 56 KOVG 1957 bzw. 61 HVG entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 29 Abs. 1 bis 4 KOVG 1957), zu Art. 3 Z 8 (§ 12 Abs. 1 bis 4 HVG) und zu Art. 5 Z 5 (§ 10 Abs. 5 VOG):

Derzeit ruht der Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage oder auf einen Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt.

Eine Pflege- oder Blindenzulage ist jedoch auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche einer derartigen Heilbehandlung in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis eines Pflege- oder Blindenzulagenempfängers mit einer Pflegeperson ergeben.

Diese Ruhensregelungen haben zu Härten geführt.

Es sind daher folgende Verbesserungen vorgesehen:

1. Eine Pflege- oder Blindenzulage soll grundsätzlich erst nach drei Monaten ruhen, wenn ein geregeltes Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson vorliegt. Liegt eine besondere Härte vor, soll die Zulage auch über diesen Zeitraum hinaus geleistet werden.
2. Die Zulagen sollen nicht ruhen, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre. Dies trifft insbesondere auf Kuraufenthalte zu, bei denen das erforderliche Pflegepersonal in der jeweiligen Einrichtung nicht vorhanden ist.
3. Eine Pflege- oder Blindenzulage soll bei stationären Aufenthalten von Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten weitergeleistet werden, wenn und solange die Aufnahme der Pflegeperson erforderlich ist.

Der Diätkostenzuschuss soll analog zur Zusatzrente eines Beschädigten, der für unterhaltsberechtigten Angehörige nicht zu sorgen hat, erst mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats eingestellt werden. Dies deshalb, da nach den gemachten Erfahrungen die Ruhensregelung mit einer Verwaltungskostensteigerung verbunden ist, die über den Einsparungseffekten liegt.

Die neue Ruhensregelung soll auch im Bereich des VOG Anwendung finden.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 36 Abs. 1 und 2 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 18 und 19 (§§ 32 letzter Satz und 35 erster Satz HVG):

Mit dieser Bestimmung soll der Grundrentenanspruch auf Witwen von schwerbeschädigten Kriegsoffizieren und Heeresbeschädigten, die ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung bezogen haben, ausgedehnt werden. Bei diesem Beschädigtenkreis ist davon auszugehen, dass die Pflege ganz oder teilweise vom Ehegatten erbracht wurde.

Zu Art. 1 Z 27 und 55 (§§ 43 und 113a Abs. 8 KOVG 1957), zu Art. 3 Z 20 und 37 (§§ 42 und 98a Abs. 7 HVG):

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Waisenbeihilfe können aufgrund der gleichen Höhe von Waisenrente und Waisenbeihilfe mit den Bestimmungen über die Waisenrente vereinheitlicht werden. Die §§ 113a Abs. 8 KOVG 1957 und 98a Abs. 7 HVG enthalten die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Art. 1 Z 25, 32, 34, 35 und 43 (§§ 42 Abs. 2, 46b Abs. 1, 47 Abs. 4 und 48 Abs. 2, 51 Abs. 2 erster Satz, 52 Abs. 1 erster Satz und 68 Z 2 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 4, 17 und 21 (§§ 4 Abs. 2 Z 3, 31 Abs. 2 und 46 HVG):

Diese Bestimmungen enthalten terminologische Anpassungen an die geänderten Vorschriften der §§ 43 KOVG 1957 bzw. 42 HVG (Waisenbeihilfe).

Zu Art. 1 Z 37 (§ 55a Abs. 3 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 35 (§ 94 Abs. 5 HVG):

Diese Regelungen folgen der Bestimmung des § 43 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Sie sollen eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Versorgungsberechtigten in Regressfällen zur Auskunft gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verpflichtet sind, um diesem die reibungslose Durchsetzung von Regressansprüchen zu sichern.

Zu Art. 1 Z 38 und 55 (§§ 56 bis 59 samt Überschriften und 113a Abs. 9 und 10 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 26 und 37 (§§ 61 bis 64 samt Überschriften und 98a Abs. 8 HVG):

Nach den Bestimmungen der §§ 56 KOVG 1957 bzw. 61 HVG können rechtskräftig zuerkannte Beschädigtenrenten unter bestimmten Voraussetzungen durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bzw. durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung umgewandelt werden.

Die Bestimmungen der §§ 56 KOVG 1957 bzw. 61 HVG werden in der Praxis seit Jahren deshalb nicht mehr angewendet, da bereits die §§ 55b KOVG 1957 bzw. 94a HVG vorsehen, dass der Anspruch auf bestimmte Rententeile für die Zeit des Aufenthaltes eines Versorgungsberechtigten in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder eines Landes auf die Träger der Sozialhilfe übergeht und die Finanzierung der Kosten der Unterbringung in Pflegeheimen über diese Bestimmungen geregelt wird.

Die Bestimmungen der §§ 56 KOVG 1957 bzw. 61 HVG können daher als totes Recht entfallen.

Weiters können nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 59 KOVG 1957 bzw. 62 bis 64 HVG Rententeile von Beschädigten und Witwen/Witwern, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt werden. Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrag des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen.

Diese Bestimmungen über die Abfertigung von Renten sind im Hinblick auf die Möglichkeit von

Darlehensgewährungen aus dem Kriegsofferfonds gleichfalls entbehrlich. Die §§ 113a Abs. 9 und 10 KOVG 1957 sowie 98a Abs. 8 HVG enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen für umgewandelte bzw. abgefertigte Rentenansprüche.

Zu Art. 1 Z 41 (§ 63 Abs. 6 KOVG 1957), zu Art. 2 Z 7 (§ 11a Abs. 5 OFG), zu Art. 3 Z 23 (§ 46b Abs. 9 HVG) und zu Art. 4 Z 4 (§ 3 Abs. 4 Impfschadengesetz):

Mit diesen Bestimmungen soll analog zu dem in der Sozialversicherung vorgesehenen Wertausgleich gemäß § 299a ASVG (BGBl. I Nr. 101/2000) für Bezieher von Versorgungsleistungen, die nicht gleichzeitig eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, die Möglichkeit eines entsprechenden Ausgleiches geschaffen werden.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 87 Abs. 1 zweiter Satz KOVG 1957), zu Art. 2 Z 16 (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz OFG), zu Art. 3 Z 29 (§ 83 Abs. 1 HVG) und zu Art. 5 Z 3 (§ 9 Abs. 1 VOG):

Derzeit ist eine Anmeldung von Versorgungsansprüchen beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger gesetzlich möglich.

Nunmehr sollen auch die Gemeindeämter als Anmeldestelle für Versorgungsansprüche in diese Bestimmungen aufgenommen werden. Dies soll den Versorgungsberechtigten einen leichteren Zugang zum Recht ermöglichen.

Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass jede Antragstellung bei den angeführten Einrichtungen als Antragstellung bei den zuständigen Behörden gilt, wodurch kein Terminverlust eintreten kann.

In das Opferfürsorgegesetz und in das Verbrechenopfergesetz wurden entsprechende Bestimmungen aufgenommen.

Zu Art. 1 Z 47 (§ 88 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 30 (§ 84 HVG):

Derzeit sind die zum Nachweis des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen und nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes dem Versorgungswerber zurückzustellen.

Weiters sind alle die Person des Beschädigten betreffenden Umstände lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten Versorgungsanspruches zu erheben und zu belegen.

Diese Verfahrensanordnungen sind in einer modernen Verwaltung selbstverständlich, geübte Praxis und daher entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 48 (§ 90 Abs. 3 letzter Satz KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 31 (§ 86 Abs. 2 letzter Satz HVG):

Die Vorschriften über die Beiziehung anderer als der im Verzeichnis genannten Sachverständigen sind im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 90 Abs. 4 KOVG 1957 und 86 Abs. 3 HVG, wonach die Untersuchung eines Versorgungswerbers auch einem anderen Arzt bzw. bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstaltsarzt übertragen werden kann, entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 49 (§ 91a erster Satz KOVG 1957), zu Art. 3 Z 32 (§ 87a Abs. 1 HVG) und zu Art. 5 Z 4 (§ 9 Abs. 3 VOG):

Durch die vorgesehene Änderung soll die Mitwirkungspflicht der öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie der Krankenfürsorgeanstalten in diese Bestimmungen aufgenommen werden.

In das Verbrechenopfergesetz wurde eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aufgenommen.

Zu Art. 1 Z 50 (§ 95 KOVG 1957), zu Art. 2 Z 16 (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz OFG) und zu Art. 3 Z 33 (§ 90 HVG):

Gemäß § 82 Abs. 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in der Fassung des BGBl. I Nr. 158/1998 wurde unter anderem den Bestimmungen der §§ 95 KOVG 1957 und 90 HVG über die Wiederaufnahme des Verfahrens derogiert. Dies bedeutet, dass diese Bestimmungen insofern abgeändert wurden, als die Monatsfrist für die Einbringung des Wiederaufnahmeantrages durch die Frist von zwei Wochen ersetzt wurde.

§ 95 KOVG 1957 und § 90 HVG in ihrer verbleibenden Fassung sind daher nunmehr entbehrlich und wären aufzuheben.

Zu Art. 1 Z 51 (§ 97 KOVG 1957 samt Überschriften):

Da es sich bei dieser Bestimmung über den Buchhaltungsdienst der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen um eine interne Organisationsvorschrift handelt, ist sie gleichfalls entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 52 (§ 99 KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 34 (§ 92 HVG):

Diese Bestimmungen, denen zufolge die Empfänger einkommensabhängiger Versorgungsleistungen über Aufforderung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben haben, sollen im Hinblick auf die demselben Zweck dienenden Vorschriften der §§ 62 KOVG 1957 und 67 HVG, die ein förmliches Verfahren für den Fall der Verweigerung unerlässlicher Angaben vorsehen, aufgehoben werden. Der bisherige § 92 Abs. 2 HVG wurde der Bestimmung des § 100 Abs. 3 KOVG 1957 angeglichen.

Zu Art. 1 Z 53 (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz KOVG 1957) und zu Art. 3 Z 28 (§ 72 Abs. 1 zweiter Satz HVG):

Nach diesen Bestimmungen ist die Zahlung von Geldleistungen an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, an einen vom Versorgungsberechtigten durch eigenhändig gefertigte Erklärung namhaft gemachten, im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger zu vollziehen. Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie soll die Behörden in der Kriegspfer- und Heeresversorgung ermächtigen, von einer amtlichen Beglaubigung der Unterschrift abzusehen, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung bestehen.

Zu Art. 1 Z 55 (§ 113a Abs. 12 KOVG 1957), zu Art. 2 Z 19 (§ 17d OFG), zu Art. 3 Z 37 (§ 98a Abs. 10 HVG) und zu Art. 4 Z 7 (§ 8d Impfschadengesetz):

Mit diesen Bestimmungen soll Beziehern von einkommensabhängigen Leistungen nach dem KOVG 1957, dem OFG, dem HVG und dem Impfschadengesetz ohne Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften analog zu der im Jahr 2001 vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichszulage in der Sozialversicherung (BGBl. I Nr. 5/2001) eine Einmalzahlung gewährt werden.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 2 Abs. 2 OFG):

Diese Bestimmung ist auf Grund des Entfalles der §§ 56 bis 59 und 99 KOVG 1957 entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. 3 Z 1 bis 3 (§ 1 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 Z 12 bis 14, Abs. 2a und 2b HVG):

Alle Wehrpflichtigen, die sich zu einem Auslandseinsatzpräsenzdienst melden, haben sich einer Vorauswahluntersuchung, die eine erste Grunduntersuchung darstellt, zu unterziehen. Für Gesundheitsschädigungen, die Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes bei der Vorauswahluntersuchung in einer militärischen Untersuchungsstelle oder anschließend auf dem Heimweg oder auf dem Weg zu der Arbeitsstätte erleiden, soll daher ein versorgungsrechtlicher Schutz eingeräumt werden. Da die Vorauswahluntersuchung in der Regel ohne Terminvereinbarung sofort nach der Antragstellung des Wehrpflichtigen in einem Krankenrevier eines Truppenkörpers durchgeführt wird, soll der versorgungsrechtliche Schutz erst mit Beginn der Vorauswahluntersuchung wirksam werden.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der notwendige Weg zur Kinderbetreuung oder Schule in den Versicherungsschutz einbezogen, wenn dieser anlässlich des Weges zur oder von der Arbeitsstätte erfolgt. Es ist daher eine analoge Ausweitung des versorgungsrechtlichen Schutzes nach dem HVG erforderlich.

Gemäß § 46d Wehrgesetz können Frauen nach Leistung des Ausbildungsdienstes nunmehr auch Miliztätigkeiten ausüben. Der Versorgungsschutz nach dem Heeresversorgungsgesetz war daher für diesen Personenkreis entsprechend auszudehnen.

Frauen soll für auf dem Weg zu oder von einer Eignungsuntersuchung oder bei der Eignungsuntersuchung erlittene Gesundheitsschädigungen versorgungsrechtlicher Schutz gewährt werden. Dies ist erforderlich, da auch (männliche) Wehrpflichtige, die dem vergleichbaren Institut der Stellung unterzogen werden, entsprechend geschützt sind.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 5 Abs. 4 zweiter Satz HVG):

Diese Regelung folgt den praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung, wonach die Bundessozialämter im Allgemeinen alleine über die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen entscheiden und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. c Z 1 Impfschadengesetz):

Nach der derzeitigen Bestimmung ist als Entschädigung nach dem Impfschadengesetz eine

l/pinggera/gesnov/gesentw/kovg_4.doc

wiederkehrende Geldleistung im Ausmaß der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des HVG zu leisten. Die zusätzliche Verweisung auf § 21 HVG dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 3 Abs. 2 Impfschadengesetz):

Diese Bestimmung dient der weiteren Angleichung des Impfschadengesetzes an das HVG. Die Angleichung betrifft das Verfahren (bei Neubemessung der Geldleistungen aufgrund gesetzlicher Anpassung soll ein Bescheid nur auf Antrag erlassen werden), die Möglichkeit der Vorschussgewährung und die Verlängerung der Berufungsfrist auf sechs Wochen.

Zu Art. 5 Z 6 (§ 11 Abs. 2 VOG):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung und textlichen Vereinheitlichung der Bestimmungen über Gebührenbefreiungen im Versorgungsrecht.

Zu Art. 6 Z 1 bis 4 (Titel, §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 erster Satz und 4 Abs. 5 KOFG):

Diese Bestimmungen enthalten die Aufnahme von Leistungsbeziehern nach dem Impfschadengesetz und dem VOG in den Personenkreis der nach dem KOFG Begünstigten sowie die dadurch erforderliche Umbenennung des Bundesgesetzes und des Fonds.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 4a Abs. 1 und 2 KOFG):

Damit soll eine gesetzliche Basis geschaffen werden, aufgrund der zinsfreie Darlehen auch für Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation begünstigter Behinderter nach den Kriterien des BEinstG vergeben werden können. Die so zur Verfügung gestellten Mittel dürfen die Darlehensgewährungen gemäß § 4 KOFG nicht beeinträchtigen und fließen wieder an den Kriegsoffer- und Behindertenfonds zurück.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 9 KOFG):

Das Publikationsorgan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Amtliche Nachrichten Arbeit – Gesundheit – Soziales" wurde mit 31. Dezember 1993 eingestellt.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsofferfonds-Beirat wird der Rechnungsabschluss des Kriegsofferfonds seither dem Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich, dem Verband der Kriegsblinden Österreichs sowie den im Beirat vertretenen Personen zugesandt.

Zu Art. 7 Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes):

Bisher erfolgte die jährliche Anpassung der Rentenleistungen nach dem Kleinrentnergesetz mittels Verordnung, zuletzt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen BGBl. II Nr. 50/2001. In Anbetracht des mittlerweile sehr kleinen anspruchsberechtigten Personenkreises erscheint die Erlassung einer Verordnung nicht nur aus verwaltungstechnischen, sondern auch aus Kostengründen nicht mehr effizient.

Zu Art. 8 Z 1 bis 6 (Titel, §§ 1 Z 3, 4 Abs. 1, Überschrift zu § 10, § 12 Abs. 2 und 4 sowie § 13 Abs. 1 KGEG):

Die Änderung des § 13 Abs. 1 bewirkt in der vorgesehenen Form eine Verwaltungsvereinfachung, weil der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen wegfällt.

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Einfügung des gesetzlichen Kurztitels KGEG.

Zu Art. 1 Z 57 (§ 115 Abs. 6 KOVG 1957), zu Art. 2 Z 20 (§ 19 Abs. 8 OFG), zu Art. 3 Z 39 (§ 99 Abs. 8 HVG), zu Art. 4 Z 8 (§ 9 Abs. 4 Impfschadengesetz), zu Art. 5 Z 7 (§ 16 Abs. 6 VOG), zu Art. 6 Z 7 (§ 10a KOFG), zu Art. 7 Z 3 (§ 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes) und zu Art. 8 Z 7 (§ 23 Abs. 2 KGEG):

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Inkrafttretensregelungen.

Textgegenüberstellung
Kriegsopferversorgungsgesetz

Geltende Fassung:*§ 12 Abs. 3:*

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht erreicht. Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist – abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 8 – die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

§ 13 Abs. 2:

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Bei der Berechnung des Einkommens haben jedoch eine von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nach diesem Bundesgesetz bezogene Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage außer Betracht zu bleiben.

Vorgeschlagene Fassung:*§ 12 Abs. 3:*

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht erreicht. *Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 zu runden.*

§ 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist – abgesehen von den Sonderbestimmungen der *Abs. 4 und 5* – die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

§ 13 Abs. 2:

(2) Zum Einkommen im Sinne der *Abs. 1 und 4 bis 6* zählen bei Verheirateten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Bei der Berechnung des Einkommens haben jedoch eine von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nach diesem Bundesgesetz bezogene Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage außer Betracht zu bleiben.

§ 13 Abs. 4:

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 vH des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 vH der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 vH der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 5 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10 000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1 000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 50 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 10 vH,

von 60 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 15 vH,

von 70 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 20 vH,

von 80 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 25 vH,

von 90 vH und mehr ist ein Betrag im Ausmaß

von .. 30 vH,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 vH von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Abs. 4:

(4) Die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft hat nach den Bestimmungen des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erfolgen. Als Stichtag gilt bei Versorgungsberechtigten, die eine Pension beziehen, der auch im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung festgelegte Stichtag, subsidiär bei männlichen Versorgungsberechtigten der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Versorgungsberechtigten der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgende Monatserste.

§ 13 Abs. 5 bis 7:

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hierfür ausbedungenen Leistungen 10 vH – bei Verheirateten 5 vH – des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10 000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1 000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(6) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist – unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 – das gemäß Abs. 4 oder 5 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

§ 13 Abs. 5 bis 7 entfällt.

§ 13 Abs. 8 und 9:

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind – sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet – nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 15:

§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung von Familienzulagen berücksichtigt.

§ 24 Abs. 3 zweiter Satz:

Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 13 Abs. 5 und 6:

(5) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind – sofern nicht Abs. 4 Anwendung findet – nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

(6) Einkommen, die *außerhalb der Europäischen Währungsunion* erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 15 entfällt.

§ 24 Abs. 3 zweiter Satz:

Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer *der Unterbringung in einer Krankenanstalt gemäß Abs. 2 Z 1* sowie für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die *erweiterte Heilbehandlung* in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 25:

§ 25. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund kann die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 56 übernehmen.

§ 25 entfällt.

§ 29 Abs. 1 bis 4:

(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) oder auf einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenempfängers mit einer Pflegeperson ergeben.

(2) Ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen hat, eine Zusatzrente ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Kleider- und Wäschepauschale oder eine Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

(3) Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Ruhens eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der in Abs. 1 angeführten Leistungen, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Ruhens bestimmt.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Beschädigte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 29 Abs. 1 bis 4:

(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ist auf Antrag weiter zu leisten

1. für die Dauer von *höchstens drei Monaten* der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson *oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG* ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird;

2. während der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(2) Ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14), ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen hat, eine Zusatzrente ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, ein Kleider- und Wäschepauschale oder eine Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

§ 36 Abs. 1 und 2:

(1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 42 Abs. 2:

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH
2. bei Doppelwaisen 78 vH

des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

(3) Wird die Pflegezulage oder Blindenzulage aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Beschädigte innerhalb einer Frist von *drei Monaten* nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 36 Abs. 1 und 2:

(1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine *Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung* hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine *Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung* hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 42 Abs. 2:

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine *Waisenrente*.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH
2. bei Doppelwaisen 78 vH

des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. *Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 zu runden.*

§ 43:

§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe gebührt in Höhe des jeweiligen sich aus § 42 Abs. 1 und § 63 ergebenden Betrages; sie ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.

§ 46b Abs. 1 zweiter Satz:

Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Witwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 354 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 712 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 1 068 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 354 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 1 068 S monatlich.

§ 47 Abs. 4:

(4) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrenten- oder waisenbeihilfenberechtigten Kinder, sofern sie die Bestattungskosten bestritten haben.

§ 43:

§ 43. Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 46b Abs. 1 zweiter Satz:

Der Zuschuss gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Witwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 25,73 € monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50/60 vH 51,74 € monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH 77,61 € monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 vH 25,73 € monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 77,61 € monatlich.

§ 47 Abs. 4:

(4) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, sofern sie die Bestattungskosten bestritten haben.

§ 48 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrenten- oder waisenbeihilfenberechtigten Kinder, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 51 Abs. 2 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten, die Zulage gemäß § 35a, die Zuschüsse gemäß § 46b und die Beihilfen gemäß §§ 36 Abs. 2 sowie 43 Abs. 2 und 3 werden mit dem Monat fällig, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß § 35a, der Zuschüsse gemäß § 46b und der Beihilfen gemäß §§ 36 Abs. 2 sowie 43 Abs. 2 und 3 sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 48 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 51 Abs. 2 erster Satz:

Die Hinterbliebenenrenten, die Zulage gemäß § 35a, die Zuschüsse gemäß § 46b und die Beihilfen gemäß § 36 Abs. 2 werden mit dem Monat fällig, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß § 35a, der Zuschüsse gemäß § 46b und der Beihilfen gemäß § 36 Abs. 2 sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 5 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 55a Abs. 3:

(3) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§§ 56 bis 59:

§§ 56 bis 59 samt Überschriften entfallen.

ABSCHNITT XV

Rentenumwandlung

§ 56. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hierfür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), die Familienzulagen (§§ 16, 17), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 2 581 S nicht erreichen.

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2 und 3) und Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 2 und 3) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 13) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 57. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwen(Witwer)rente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe (des Witwers) keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwen(Witwer)renten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Vom Abfertigungsbetrag ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 59. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil; er lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt worden ist.

(2) Wenn sich eine Witwe (ein Witwer), deren (dessen) Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigungssumme ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 59 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

§ 63 Abs. 2:

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen

1. die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 56 und 74 angeführten Beträge, und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1992;
2. die gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, rückwirkend ab dem 1. Juli 1967.

§ 63 Abs. 3 zweiter Satz:

Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 67:

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 68 Z 2:

2. Waisen (§ 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 2);

§ 63 Abs. 2:

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46b und 74 angeführten Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen, und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2002.

§ 63 Abs. 3 zweiter Satz:

Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.

§ 63 Abs. 6:

(6) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

§ 67:

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.

§ 68 Z 2:

2. Waisen (§ 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1);

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtig+e innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 87 Abs. 1 zweiter Satz:

Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger entsprochen; diese haben die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten.

§ 88:

§ 88. (1) Die zum Nachweise des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Die für den Versorgungswerber unentbehrlichen Urkunden sind nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung zurückzustellen.

(2) Alle die Person des Beschädigten (Verstorbenen, Kriegsgefangenen, Vermißten) betreffenden Umstände, die allgemeine Voraussetzungen für jeden auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis sich gründenden Versorgungsanspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen.

§ 90 Abs. 3 letzter Satz:

Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 5 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 87 Abs. 1 zweiter Satz:

Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

*§ 88 entfällt.**§ 90 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

§ 91a erster Satz:

Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 95:

§ 95. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monate von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 79) einzubringen.

§ 97:

ABSCHNITT IX Buchhaltungsdienst

§ 97. (1) Der Buchhaltungsdienst bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen wird von ihren Buchhaltungen besorgt.

(2) Auf den Buchhaltungsdienst finden die einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, die Buchhaltungsdienstverordnung, BGBl. Nr. 413/1931, und die sonstigen für den staatlichen Buchhaltungsdienst in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Allgemeine Dienstvorschrift für die Buchhaltung der anweisenden Stellen des Bundes (Allgemeine Buchhaltungsvorschrift – ABV.), Anwendung.

§ 99:

§ 99. Die Empfänger einer vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung haben über Aufforderung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Zur Abgabe dieser Erklärung hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

§ 91a erster Satz:

Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, *die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten* sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 95 entfällt.

§ 97 sowie die Überschriften zu den §§ 97 ff entfallen.

§ 99 entfällt.

§ 100 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen.

§ 100 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Unterschrift auf der Erklärung ist *erforderlichenfalls* amtlich zu beglaubigen.

§ 113a Abs. 8 bis 12:

(8) Rechtskräftig zuerkannte Waisenbeihilfen gemäß § 43 Abs. 2 und 3 KOVG 1957 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten als Waisenrenten im Sinne des § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... Anträge auf Waisenbeihilfe, über die bis 31. Dezember 2001 nicht rechtskräftig entschieden wurde, gelten ab 1. Jänner 2002 als Anträge auf Waisenrente.

(9) § 56 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist auf bereits rechtskräftig zuerkannte Ansprüche weiter anzuwenden.

(10) Durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelte Rententeile gemäß den §§ 57 bis 59 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung leben mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... nicht wieder auf.

(11) Wenn auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... die einkommensabhängige Leistung zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der einkommensabhängigen Leistung entsprechend zu mindern. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener einkommensabhängigen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(12) Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen und sind bei der Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 74) nicht zu berücksichtigen.

(13) In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung (BGBl. Nr. 120/1992) wird der im § 4 Abs. 3 geltende Ausdruck „19 700 S“ durch den Ausdruck „1 431,65 €“, der in den §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 3 enthaltene Ausdruck „100 S“ durch den Ausdruck „10 €“ und der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2002“ sowie der im § 5 Abs. 1 geltende Ausdruck „67 500 S“ durch den Ausdruck „4 905,42 €“ und der Ausdruck „101 300 S“ durch den Ausdruck „7 361,76 €“ ersetzt.“

41

*§ 115 Abs. 6:**(6) Es treten in Kraft:*

- 1. mit 1. Dezember 2001 § 113a Abs. 12;*
- 2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 11 Abs. 1 bis 3, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 4, 20, 20a Abs. 1, 22a, 22b, 24 Abs. 3 zweiter Satz, 29 Abs. 1 bis 4, 36 Abs. 1 bis 3, 42 Abs. 1, 2 und 3, 43, 46 Abs. 1 bis 3 und 5, 46b Abs. 1, 47 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 2, 51 Abs. 2 erster Satz, 52 Abs. 1 erster Satz, 52 Abs. 3 Z 4, 55a Abs. 3, 63 Abs. 2, Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 6, 67, 68 Z 2, 74 Abs. 2, 86 Abs. 2, 87 Abs. 1 zweiter Satz, 91a erster Satz, 100 Abs. 1 zweiter Satz und 113a Abs. 2, 7 bis 11 und Abs. 13 und 113b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 13 Abs. 5 bis 7, 15, 25, 56 bis 59 samt Überschriften, 88, 90 Abs. 3 letzter Satz, 95, 97 sowie der Überschriften zu den §§ 97 ff und des § 99.*

Textgegenüberstellung Opferfürsorgegesetz

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35a, 46b, 49, 51 bis 54a, 55a bis 59, 61, 62, 64, 91a, 99 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11a Abs. 3 erster Satz:

Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind.

§ 16 Abs. 1 zweiter Satz:

Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung, der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 2:

(2) Die Bestimmungen der §§ 11a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35a, 46b, 49, 51 bis 54a, 55a bis 55c, 61, 62, 64, 91a und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11a Abs. 3 erster Satz:

Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, dass der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 2 und 5 sowie im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge *mit Wirkung vom 1. Jänner 2002* gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen beziehungsweise zu erhöhen und auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden sind; *hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.*

§ 11a Abs. 5:

(5) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

§ 16 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, sinngemäß.

43

§ 17d:

§ 17d. Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.

*§ 19 Abs. 8:**(8) Es treten in Kraft:*

- 1. mit 1. Dezember 2001 § 17d;*
- 2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 2 Abs. 2, 6 Z 5, 11 Abs. 2, 5 und 7, 11a Abs. 3 erster Satz und Abs. 5, 12a Abs. 1, 13a Abs. 5 bis 7, 14 Abs. 4, 14a Abs. 1, 14b Abs. 1 und 2, 14c, 16 Abs. 1 zweiter Satz, 17b und 17c Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....*

Textgegenüberstellung
Heeresversorgungsgesetz

Geltende Fassung:*§ 1 Abs. 2 Z 12:*

12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.

§ 4 Abs. 2 Z 3:

3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente, Witwen- und Waisenbeihilfe);

Vorgeschlagene Fassung:*§ 1 Abs. 1 Z 6:*

6. bei der militärmedizinischen Untersuchung in einer militärmedizinischen Untersuchungsstelle im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz.

§ 1 Abs. 2 Z 12 bis 14:

12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11, 13 und 14 sowie § 1 Abs. 2a und 2b im Rahmen einer Fahrgemeinschaft,

13. auf dem Heimweg von der militärmedizinischen Untersuchung im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz zur Wohnung oder Arbeitsstätte,

14. auf dem Weg von der Wohnung zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder auf dem Heimweg von dort zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um das eigene Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Wehrpflichtigen oder der Frau im Ausbildungsdienst die gesetzliche Aufsicht obliegt.

§ 1 Abs. 2a:

(2a) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau infolge von Militärtätigkeiten nach den Abs. 1 und 2 erlitten hat, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen. Die auf Militärtätigkeiten von Wehrpflichtigen bezüglichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden.

§ 1 Abs. 2b:

(2b) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau auf dem Weg zu oder von oder bei der Eignungsuntersuchung gemäß § 46a des Wehrgesetzes 1990 erleidet, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen.

§ 4 Abs. 2 Z 3:

3. Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente, Witwenbeihilfe);

§ 5 Abs. 4 zweiter Satz:

Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Einvernehmen mit der örtlich und sachlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten.

§ 6 Abs. 4 zweiter Satz:

Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 7:

§ 7. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, so gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund hat die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 61 zu übernehmen.

§ 5 Abs. 4 zweiter Satz:

Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erstmalig von Amts wegen einzuleiten.

§ 6 Abs. 4 zweiter Satz:

Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer *der Unterbringung in einer Krankenanstalt gemäß Abs. 3 Z 1* sowie für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die *erweiterte Heilbehandlung* in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.

§ 7 entfällt.

§ 12 Abs. 1 bis 4:

(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) oder auf einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenempfängers mit einer Pflegeperson ergeben.

(2) Ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen hat, ein Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Kleider- und Wäschepauschale oder ein Erhöhungsbetrag für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

(3) Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Ruhens eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der in Abs. 1 angeführten Leistungen, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Ruhens bestimmt.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Beschädigte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 12 Abs. 1 bis 4:

(1) Der Anspruch auf Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. Eine Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ist auf Antrag weiter zu leisten

1. für die Dauer von *höchstens drei Monaten* der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflege- oder Blindenzulagenbeziehers mit einer Pflegeperson *oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG* ergeben. Eine Pflegezulage oder Blindenzulage ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Beschädigten eine besondere Härte vermieden wird;

2. während der mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(2) Ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b), ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) und, sofern der Beschädigte für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen hat, ein Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) ist mit dem ersten Tag des auf den Beginn einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Wird ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, ein Kleider- und Wäschepauschale oder ein Erhöhungsbetrag für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragt, besteht der Anspruch frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Heilbehandlung beendet wurde.

§ 24 Abs. 10:

(10) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 24b Abs. 1 dritter Satz:

Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 24b Abs. 2:

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 sind die Beträge 6 672 S und 27 670 S zugrunde zu legen.

§ 25 Abs. 1 erster Satz:

Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

(3) Wird die Pflegezulage oder Blindenzulage aliquotiert, so ist der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(4) Bescheide über das Ruhen der angeführten Leistungen sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Beschädigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

§ 24 Abs. 10:

(10) Die Bemessungsgrundlage ist auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.

§ 24b Abs. 1 dritter Satz:

Die vervielfachten Beträge sind auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.

§ 24b Abs. 2:

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 sind die Beträge 562,34 € und 2 332,36 € zugrunde zu legen.

§ 25 Abs. 1 erster Satz:

Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 und 4 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird.

§ 25 Abs. 3:

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 vH des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 vH der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 vH der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 4 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10 000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1 000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 50 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 10 vH,
 von 60 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 15 vH,
 von 70 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 20 vH,
 von 80 vH ist ein Betrag im Ausmaß von .. 25 vH,
 von 90 vH und mehr ist ein Betrag

im Ausmaß von .. 30 vH,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 vH von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

§ 25 Abs. 3:

(3) Die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft hat nach den Bestimmungen des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erfolgen. Als Stichtag gilt bei Beschädigten der auf die Antragstellung auf Beschädigtenrente folgende Monatserste, bei Hinterbliebenen der dem Todestag des Beschädigten folgende Monatserste.

§ 25 Abs. 4 bis 7:

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hierfür ausbedungenen Leistungen 10 vH - bei Verheirateten 5 vH - des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10 000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1 000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(5) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist das gemäß Abs. 3 oder 4 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter sinngemäßer Anwendung des § 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

§ 25 Abs. 4 bis 7 entfällt.

§ 25 Abs. 8:

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind - sofern nicht Abs. 3 oder 4 Anwendung findet - nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 25 Abs. 9:

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

§ 25 Abs. 10:

(10) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 3 bis 8 zählen bei Verheirateten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrenten- oder waisenbeihilfenberechtigten Kinder, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 32 letzter Satz:

Das gleiche gilt für Witwen und Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten.

§ 25 Abs. 4:

(4) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind - sofern nicht Abs. 3 Anwendung findet - nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln.

§ 25 Abs. 5:

(5) Einkommen, die *außerhalb der Europäischen Währungsunion* erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

§ 25 Abs. 6:

(6) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 zählen bei Verheirateten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und *die waisenrentenberechtigten Kinder*, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 32 letzter Satz:

Das gleiche gilt für Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, *auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung hatten.*

§ 35 erster Satz:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 42:

§ 42. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, gebührt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe.

(2) Die Waisenbeihilfe gebührt im jeweiligen Ausmaß der Waisenrente gemäß § 41 Abs. 1; sie ist um jenen Betrag zu erhöhen, welcher der Waise im Falle eines Anspruches auf Waisenrente (§ 41 Abs. 1) als Zusatzrente gemäß § 41 Abs. 2 gebühren würde.

(3) Die Bestimmungen des § 40 und des § 41 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Waisenbeihilfen.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe der §§ 46b und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46b Abs. 5 und 6:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(6) Die angepassten Renten, Familienzuschläge und Versicherungsbeiträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 35 erster Satz:

Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine *Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH, auf eine Pflegezulage, ein Pflegegeld oder eine sonstige pflegebezogene Leistung* hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 42:

§ 42. Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe der §§ 46b und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46b Abs. 5 und 6:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom *1. Jänner 2002* und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(6) Die angepassten Renten, Familienzuschläge und Versicherungsbeiträge sind auf *Beträge von vollen 10 Cent* zu runden; hiebei sind Beträge unter *5 Cent* zu vernachlässigen und Beträge von *5 Cent an auf 10 Cent* zu ergänzen.

§ 46b Abs. 9:

(9) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

§ 56 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 56 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 3 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 4 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§§ 61 bis 64:

§§ 61 bis 64 samt Überschriften entfallen.

ABSCHNITT XIII

Rentenumwandlung

§ 61. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten kann auf Antrag die Umwandlung der Rente durch Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden, wenn sie nach Abschluß der Heilbehandlung voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig sind, ständig besonderer Betreuung oder Pflege und Wartung bedürfen und keine Familienangehörigen haben, die hierfür sorgen können.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26a), die Familienzuschläge (§ 26), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Rente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege, bei Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) die Kosten der Unterbringung. Werden durch die einbehaltenen Versorgungsleistungen die Kosten der Unterbringung nicht gedeckt, so hat der Schwerbeschädigte dem Bund dessen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit er neben den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz über sonstige Einkünfte verfügt.

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus §§ 56 Abs. 4 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

(5) Hat ein Schwerbeschädigter, dessen Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen (Ehegatte, Kinder) zu sorgen, so kann diesen eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (§ 35) und Waisenbeihilfe (§ 42) bewilligt werden, wenn und insoweit sie über kein eigenes Einkommen (§ 25) verfügen.

(6) Über einen Antrag auf Umwandlung der Rente nach Abs. 1 oder 2 entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 62. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente oder Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 63. (1) Die Abfertigung ist mit dem 120-fachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, der Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Von der Abfertigung ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 64. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil; er lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegt worden ist.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 37 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigung ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

§ 70 Abs. 1:

(1) Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 72 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen.

§ 83 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten.

§ 84:

§ 84. (1) Die zum Nachweis des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Die für den Versorgungswerber unentbehrlichen Urkunden sind nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung zurückzustellen.

(2) Alle die Person des Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) betreffenden Umstände, die allgemeine Voraussetzungen für jeden auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten auf dasselbe schädigende Ereignis sich gründenden Versorgungsanspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen.

§ 70 Abs. 1:

(1) Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetz gebührenden in Geld bestehenden Versorgungsleistungen sind auf *Beträge von vollen 10 Cent* zu runden; hiebei sind Beträge unter *5 Cent* zu vernachlässigen und Beträge von *5 Cent an auf 10 Cent* zu ergänzen.

§ 72 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Unterschrift auf der Erklärung ist *erforderlichenfalls* amtlich zu beglaubigen.

§ 83 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, *einem Gemeindeamt* oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 2 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten *und gelten als ursprünglich richtig eingebracht*.

§ 84 entfällt.

§ 86 Abs. 2 letzter Satz:

Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 87a Abs. 1:

(1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 90:

§ 90. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 75) einzubringen.

§ 92:

§ 92. (1) Die Empfänger einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung haben über Aufforderung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Zur Abgabe dieser Erklärung hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

(2) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind, sofern sie keine Erklärung im Sinne des Abs. 1 abzugeben haben, alljährlich zur Vorlage einer amtlichen Aufenthaltsbestätigung aufzufordern. Zur Vorlage dieser Bestätigung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Bestätigung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.

*§ 86 Abs. 2 letzter Satz entfällt.**§ 87a Abs. 1:*

(1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, *die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten,* die österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

*§ 90 entfällt.**§ 92:*

§ 92. Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich *zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft* aufzufordern. *Zur Abgabe dieser Erklärung* ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt *die Erklärung* im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.

§ 94 Abs. 5:

(5) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 4 maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 98a Abs. 7 bis 10:

(7) Rechtskräftig zuerkannte Waisenbeihilfen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 des Heeresversorgungsgesetzes in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gelten als Waisenrenten im Sinne des § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... Anträge auf Waisenbeihilfe, über die bis 31. Dezember 2001 nicht rechtskräftig entschieden wurde, gelten ab 1. Jänner 2002 als Anträge auf Waisenrente.

(8) Durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelte Rententeile gemäß den §§ 62 bis 64 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung leben mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... nicht wieder auf.

(9) Wenn auf Grund der Bestimmung des § 25 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... die einkommensabhängige Leistung zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der einkommensabhängigen Leistung entsprechend zu mindern. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener einkommensabhängigen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(10) Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen und sind bei der Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 53) nicht zu berücksichtigen.

*§ 99 Abs. 8:**(8) Es treten in Kraft:*

- 1. mit 1. Jänner 2001 die §§ 1 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 Z 12 bis Z 14, Abs. 2a und 2b;*
- 2. mit 1. Dezember 2001 § 98a Abs. 10;*
- 3. mit 1. Jänner 2002 die §§ 4 Abs. 2 Z 3, 5 Abs. 4 zweiter Satz, 6 Abs. 4 zweiter Satz, 12 Abs. 1 bis 4, 20 Z 3, 20a Z 1, 24 Abs. 10, 24b Abs. 1 dritter Satz, 24b Abs. 2, 25 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 bis 6, 31 Abs. 2, 32 letzter Satz, 35 erster Satz, 42, 46, 46b Abs. 5, Abs. 6 und 9, 53 Abs. 2, 56 Abs. 3 Z 4, 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 zweiter Satz, 83 Abs. 1, 87a Abs. 1, 92, 94 Abs. 5, 98a Abs. 6 bis 9, 98b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung der bisherigen §§ 7, 25 Abs. 4 bis 7, 61 bis 64 samt Überschriften, 84, 86 Abs. 2 letzter Satz und 90.*

Textgegenüberstellung Impfschadengesetz

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 1 lit. c Z 1:

1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24a, 24b und 25 HVG;

§ 3 Abs. 2:

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 4 und 5, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie 92 bis 94a HVG sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 1 lit. c Z 1:

1. Beschädigtenrente gemäß §§ 21 und 23 bis 25 HVG;

§ 3 Abs. 2:

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 2, 4 und 5, 83 Abs. 1, 85 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 87a Abs. 1 bis 3, 88 Abs. 3, 92 bis 94a und 98a Abs. 9 HVG sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Abs. 4:

(4) Zur Wertsicherung der Renten kann Beziehern von Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz ohne Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung oder eine Ausgleichszulage nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Wertausgleich entsprechend der Bestimmung des § 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewährt werden.

§ 8d:

§ 8d. Versorgungsberechtigten, die im Dezember 2001 eine vom Einkommen abhängige Leistung nach diesem Bundesgesetz beziehen, gebührt zu den im Dezember 2001 auszahlenden Versorgungsleistungen eine Zusatzzahlung, sofern weder sie noch ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszulage 2001 nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben. Die Zusatzzahlung beträgt für Versorgungsberechtigte, die mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, 500 S (36,34 €) und für die übrigen Versorgungsberechtigten 350 S (25,44 €). Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung und leben sie im gemeinsamen Haushalt, gebührt die Zusatzzahlung zur jeweils höheren einkommensabhängigen Versorgungsleistung. Diese Beträge gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen nicht als Einkommen.

§ 9 Abs. 4:

(4) Es treten in Kraft:

- 1. mit 1. Dezember 2001 § 8d;*
- 2. mit 1. Jänner 2002 die §§ 2 Abs. 1 lit. c Z 1, 2a Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4, 8b und 8c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....*

Textgegenüberstellung Verbrechensopfergesetz

Geltende Fassung:

§ 3 Abs. 1:

(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 23 411 S nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 33 533 S, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 2 457 S für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 23 411 S die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 8 740 S, falls beide Elternteile verstorben sind 13 133 S und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 15 527 S, falls beide Elternteile verstorben sind 23 411 S. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 1:

(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 2 068,78 € nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 2 963,23 €, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 217,07 € für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 2 068,78 € die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 772,37 €, falls beide Elternteile verstorben sind 1 160,51 € und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1 372,14 €, falls beide Elternteile verstorben sind 2 068,78 €. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf *Beträge von vollen 10 Cent* zu runden; *hiebei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen*. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

§ 7:

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 23 411 S zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillinge zu runden. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind von dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend. Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Ansuchen entgegenzunehmen.

§ 7:

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 2 068,78 € zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 2002 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf *einen Betrag von vollen 10 Cent zu runden; hierbei ist ein Betrag unter 5 Cent zu vernachlässigen und ein Betrag von 5 Cent an auf 10 Cent zu ergänzen.* Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind von dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend. Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Ansuchen entgegenzunehmen. *Wird das Ansuchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist das Ansuchen unverzüglich an das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.*

§ 9 Abs. 3:

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungsträger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

§ 10 Abs. 5:

(5) Hilfe nach § 2 Z 7 ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt.

§ 11 Abs. 2:

(2) Alle Eingaben und Vollmachten in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 9 Abs. 3:

(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hierfür mitzuteilen. *Die Sicherheitsbehörden, die Strafgerichte erster Instanz, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die Abgabenbehörden des Bundes, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien, Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen (das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten), Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis sowie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Leistungswerber und Leistungsberechtigten.* Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

§ 10 Abs. 5:

(5) Hilfe nach § 2 Z 7 ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. *§ 29 Abs. 1 des Kriegsofpferversorgungsgesetzes 1957 ist sinngemäß anzuwenden.*

§ 11 Abs. 2:

(2) *Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.*

§ 16 Abs. 6:

(6) Die §§ 3 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, 10 Abs. 5 und 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Textgegenüberstellung
Kriegsopferfondsgesetz**

Geltende Fassung:

Titel:

Kriegsopferfondsgesetz

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern einen Anspruch auf eine Rente oder Beihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, haben oder eine solche Leistung im Wege des Härteausgleiches beziehen, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 2 Abs. 1:

(1) Der Kriegsopferfonds (in den folgenden Bestimmungen als Fonds bezeichnet) hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen vertreten.

Vorgeschlagene Fassung:

Titel:

Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern *Rentenleistungen* nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, *nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, oder Hilfeleistungen gemäß § 2 Z 1 des Verbrechenopfergesetzes, BGBl. Nr. 288/1972, beziehen*, wird der *Kriegsopfer- und Behindertenfonds* errichtet.

§ 2 Abs. 1:

(1) Der *Kriegsopfer- und Behindertenfonds* (in den folgenden Bestimmungen als Fonds bezeichnet) hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen vertreten.

§ 4 Abs. 2 erster Satz:

Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes) nicht übersteigen.

§ 4 Abs. 5:

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als Vertreter des Kriegsopfersfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 4a:

§ 4a. Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl. Nr. 283) zu überweisen.

§ 4 Abs. 2 erster Satz:

Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den *Beziehern von Rentenleistungen* nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den *Beziehern von Rentenleistungen* nach dem Heeresversorgungsgesetz den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes), *bei den Beziehern von Rentenleistungen nach dem Impfschadengesetz den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 2 Abs. 1 lit.c Z 1 des Impfschadengesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Witwenrente (§ 2 Abs. 1 lit.d Z 2 des Impfschadengesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), bei den Beziehern von Hilfeleistungen nach § 2 Z 1 des Verbrechenopfergesetzes den sechzigfachen Betrag des Ersatzes des Verdienst- oder Unterhaltsentganges* nicht übersteigen.

§ 4 Abs. 5:

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als Vertreter des *Kriegsopfer- und Behindertenfonds* hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 4a:

§ 4a. (1) *Die Mittel des Fonds können auch für die Gewährung von zinsfreien Darlehen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die Verwendung der Mittel nach § 4 nicht beeinträchtigt wird.*

(2) Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl. Nr. 283) zu überweisen.

69

§ 9:

§ 9. Der jährliche Rechnungsabschluss des Fonds ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verlautbaren.

§ 9 entfällt.

§ 10a:

§ 10a. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1994 die Aufhebung des § 9;
2. mit 1. Jänner 2002 der Titel sowie die §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../....

Textgegenüberstellung
Kleinrentnergesetz

Geltende Fassung:*§ 1 Abs. 3:*

(3) Die mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für das Jahr 1995 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die angepaßten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 1 Abs. 4:

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:*§ 1 Abs. 3:*

(3) Die mit Verordnung des *Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen* für das Jahr 2001 festgestellten Beträge für Kleinrenten sind mit Wirkung vom *1. Jänner 2002* mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen. Die *vervielfachten* Beträge sind auf *Beträge von vollen 10 Cent* zu runden; *hiebei* sind Beträge unter *5 Cent* zu vernachlässigen und Beträge von *5 Cent* an auf *10 Cent* zu ergänzen.

*§ 1 Abs. 4 entfällt.**§ 8 Abs. 4:*

(4) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung des § 1 Abs. 4 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Textgegenüberstellung
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:***Titel:***(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz - KGEG)***§ 1 Z 3:*

3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges in osteuropäischen Staaten angehalten wurden,

§ 1 Z 3:

3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges in *mittelost- oder* osteuropäischen Staaten angehalten wurden,

*Überschrift § 10:***Einkommensteuer und Gebührenfreiheit***Überschrift § 10:****Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit****§ 12 Abs. 2:*

(2) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach folgender Rangordnung:

1. Träger der Pensionsversicherung,
2. Träger der Unfallversicherung,
3. Bundespensionsamt,
4. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
5. Landeshauptmann oder Landesschulrat,
6. alle übrigen Entscheidungsträger.

§ 12 Abs. 2 lautet:

(2) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach folgender Rangordnung:

1. Träger der Pensionsversicherung,
2. *Bundespensionsamt sowie die Personalämter gemäß § 11 Abs. 1 Z 2,*
3. *Österreichische Bundesbahnen,*
4. *Träger der Unfallversicherung,*
5. *Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,*
6. *Landeshauptmann oder Landesschulrat.*

§ 12 Abs. 4:

(4) Eine später erworbene zusätzliche Leistung nach § 11 berührt die Zuständigkeit gemäß Abs. 2 und 3 nicht.

§ 12 Abs. 4:

(4) Eine später erworbene zusätzliche Leistung nach § 11 *sowie Änderungen der Rechtslage berühren die Zuständigkeit gemäß Abs. 2 und 3 hinsichtlich rechtskräftig zuerkannter Ansprüche* nicht.

§ 13 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistung gemäß § 4 sowie die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Die sonstigen Aufwendungen werden nur im tatsächlich nachgewiesenen Ausmaß, höchstens jedoch 10 vH der Aufwendungen für die Leistungen gemäß § 4 ersetzt.

§ 23:

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

§ 13 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Entscheidungsträgern (§ 11) die Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz für die Leistungen gemäß § 4, den Trägern der Pensionsversicherung, der Unfallversicherung und den Österreichischen Bundesbahnen weiters die Zustellgebühren (§ 10 Abs. 3), den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Für die anteiligen Verwaltungsaufwendungen und die sonstigen Aufwendungen werden pauschal 5 vH der Aufwendungen für die Leistungen gemäß § 4 ersetzt.

§ 23:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Titel, § 1 Z 3, die Überschrift zu § 10, § 12 Abs. 2 und 4 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2001, § 4 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.